

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

52. Jahrgang

29. September 2023

Nr. 18

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung A39-Gollern.....	169
Öffentliche Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung A39-Höver-Oetzensdorf.....	170
Öffentliche Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung A39-Oetzen.....	171
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) .....	172

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen	
Bekanntmachung der Genehmigung für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen .....	173
Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Oetzen .....	174
Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Rosche .....	174
Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Stoetze .....	174
Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Suhlendorf .....	174
2. Änderung des Bebauungsplans Südwest.....	175
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadt Bad Bevensen...	175

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude  
Behördenzentrum-Ost  
Adolph-Kolping-Str. 12,  
21337 Lüneburg  
Tel. 04131-6972-0  
Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de



**Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Unternehmensflurbereinigung Lüneburg, 21.09.2023  
A39-Gollern**  
**Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 2564**

#### I. Einladung

#### **zur Vorstandswahl der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren A39-Gollern, Landkreis Uelzen**

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Gollern wurde mit Flurbereinigungsbeschluss vom 30.06.2023 angeordnet. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss ist die „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A39-Gollern**“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahr. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Führung ihrer Geschäfte wählt die Teilnehmergeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens einen Vorstand.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, zu der alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Verfahrens hiermit eingeladen werden, findet statt am

**Dienstag, den 24. Oktober 2023 um 19 Uhr  
im Kurhaus Bad Bevensen  
Dahlenburger Straße 1, 29549 Bad Bevensen.**

Der Vorstand soll aus **fünf Mitgliedern** bestehen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Sowohl unter den ordentlichen als auch unter den stellvertretenden Mitgliedern soll eine möglichst repräsentative Vertretung des ganzen Verfahrensgebietes gewährleistet sein. Vorstandsmitglieder müssen keine Teilnehmerinnen oder Teilnehmer des Verfahrens sein.

Für einen zügigen Wahlablauf ist es förderlich, wenn Sie sich bereits im Vorfeld des Wahltermins bzgl. der Wahlvorschläge mit anderen Verfahrensteilnehmenden austauschen. **Wahlvorschläge werden ausschließlich im Wahltermin entgegengenommen.** Personen, die am Wahltermin nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung von ihnen vorliegt, dass sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

Wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Bevollmächtigte. Alle Wahlberechtigten haben nur **eine Stimme**, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit auch nur **eine Stimme**. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Sofern Sie am Wahlabend verhindert sind, können Sie sich bevollmächtigt vertreten lassen. Entsprechende Vollmachtvordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung oder bei der Samtgemeinden Bevensen-Ebstorf erhältlich und können von unserer Homepage (s.u. Hinweis) heruntergeladen werden. Die Vollmacht **muss amtlich beglaubigt** sein und am Wahlabend vorgelegt werden. Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig. Auch hier gilt, dass die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte nur **eine Stimme** hat, selbst wenn sie oder er mehrere

Teilnehmerinnen oder Teilnehmer vertritt. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die nicht selbst anwesend sein können, sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht bereits stimmberechtigt ist.

Bitte weisen Sie sich im Wahltermin mit Ihrem Personalausweis aus.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder macht er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

**Im Anschluss an die Wahl findet die konstituierende Sitzung des Vorstandes mit Wahl des oder der Vorstandsvorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung statt.**

## II. Ladung

zur  
**konstituierende Sitzung des Vorstands mit Wahl der bzw. des  
Vorstandsvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden  
Vorstandsvorsitzenden**

Hiermit wird der gewählte Vorstand – Mitglieder und Stellvertretungen – zu seiner konstituierenden Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die Wahlversammlung im o.g. Terminlokal eingeladen. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

TOP 1: Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden  
TOP 2: Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden  
TOP 3: Modalitäten der Vorstandsgeschäfte  
TOP 4: Verschiedenes

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Drawe (Tel. 04131/6972-362) oder Herrn Behrends (Tel. 04131/6972-360) im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

### Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese öffentliche Bekanntmachung zudem im Internet unter der Adresse <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles und Service/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/A39-Gollern“.

gez. Drawe

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude  
Behördenzentrum-Ost  
Adolph-Kolping-Str. 12,  
21337 Lüneburg  
Tel. 04131-6972-0  
Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de



**Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Unternehmensflurbereinigung  
A39-Höver-Oetzendorf  
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 2566**

**Lüneburg, 21.09.2023**

## I. Einladung

**zur Vorstandswahl der Teilnehmergemeinschaft im  
Flurbereinigungsverfahren A39-Höver-Oetzendorf,  
Landkreis Uelzen**

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Höver-Oetzendorf wurde mit Flurbereinigungsbeschluss vom 21.06.2023 angeordnet. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsge-

biet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss ist die „**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A39-Höver-Oetzendorf**“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergemeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahr. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Führung ihrer Geschäfte wählt die Teilnehmergemeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens einen Vorstand.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, zu der alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Verfahrens hiermit eingeladen werden, findet statt am

**Mittwoch, den 25. Oktober 2023 um 19 Uhr  
im Kurhaus Bad Bevensen  
Dahlenburger Straße 1, 29549 Bad Bevensen.**

Der Vorstand soll aus **fünf Mitgliedern** bestehen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Sowohl unter den ordentlichen als auch unter den stellvertretenden Mitgliedern soll eine möglichst repräsentative Vertretung des ganzen Verfahrensgebietes gewährleistet sein. Vorstandsmitglieder müssen keine Teilnehmerinnen oder Teilnehmer des Verfahrens sein.

Für einen zügigen Wahlablauf ist es förderlich, wenn Sie sich bereits im Vorfeld des Wahltermins bzgl. der Wahlvorschläge mit anderen Verfahrensteilnehmenden austauschen. **Wahlvorschläge werden ausschließlich im Wahltermin entgegengenommen.** Personen, die am Wahltermin nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung von ihnen vorliegt, dass sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

Wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Bevollmächtigte. Alle Wahlberechtigten haben nur **eine Stimme**, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit auch nur **eine Stimme**. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Sofern Sie am Wahlabend verhindert sind, können Sie sich bevollmächtigt vertreten lassen. Entsprechende Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung oder bei den Samtgemeinden Bevensen-Ebstorf, Rosche und der Hansestadt Uelzen erhältlich und können von unserer Homepage (s.u. Hinweis) heruntergeladen werden.

Die Vollmacht **muss amtlich beglaubigt** sein und am Wahlabend vorgelegt werden. Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig. Auch hier gilt, dass die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte nur **eine Stimme** hat, selbst wenn sie oder er mehrere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer vertritt. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die nicht selbst anwesend sein können, sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht bereits stimmberechtigt ist.

Bitte weisen Sie sich im Wahltermin mit Ihrem Personalausweis aus.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder macht er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

**Im Anschluss an die Wahl findet die konstituierende Sitzung des Vorstandes statt.**

## II. Ladung

zur  
**konstituierende Sitzung des Vorstands mit Wahl der bzw. des  
Vorstandsvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden  
Vorstandsvorsitzenden**

Hiermit wird der gewählte Vorstand – Mitglieder und Stellvertretungen – zu seiner konstituierenden Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die Wahlversammlung im o.g. Terminlokal eingeladen. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- TOP 1: Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden
- TOP 2: Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden
- TOP 3: Modalitäten der Vorstandsgeschäfte
- TOP 4: Verschiedenes

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Weber (Tel. 04131/6972-368) oder Frau Kape (Tel. 04131/6972-345) im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

#### Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese öffentliche Bekanntmachung zudem im Internet unter der Adresse <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles und Service/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/A39-Höver-Oetzen-dorf“.

gez. Weber

### Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude  
Behördenzentrum-Ost  
Adolph-Kolping-Str. 12,  
21337 Lüneburg  
Tel. 04131-6972-0  
Mail: [arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de](mailto:arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de)



**Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Unternehmensflurbereinigung Lüneburg, 21.09.2023  
A39-Oetzen  
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 2567**

#### I. Einladung

##### **zur Vorstandswahl der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren A39-Oetzen, Landkreis Uelzen**

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Oetzen wurde mit Flurbereinigungsbeschluss vom 21.06.2023 angeordnet. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss ist die „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A39-Oetzen**“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahr. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Führung ihrer Geschäfte wählt die Teilnehmergeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens einen Vorstand.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, zu der alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Verfahrens hiermit eingeladen werden, findet statt am

**Mittwoch, den 18. Oktober 2023 um 19 Uhr  
im Gasthaus zur Wipperau  
Zur Wipperau 1, 29588 Sütthorf.**

Der Vorstand soll aus **fünf Mitgliedern** bestehen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Sowohl unter den ordentlichen als auch unter den stellvertretenden Mitglie-

dern soll eine möglichst repräsentative Vertretung des ganzen Verfahrensgebietes gewährleistet sein. Vorstandsmitglieder müssen keine Teilnehmerinnen oder Teilnehmer des Verfahrens sein.

Für einen zügigen Wahlablauf ist es förderlich, wenn Sie sich bereits im Vorfeld des Wahltermins bzgl. der Wahlvorschläge mit anderen Verfahrensteilnehmenden austauschen. **Wahlvorschläge werden ausschließlich im Wahltermin entgegengenommen.** Personen, die am Wahltermin nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung von ihnen vorliegt, dass sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

Wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Bevollmächtigte. Alle Wahlberechtigten haben nur **eine Stimme**, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit auch nur **eine Stimme**. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Sofern Sie am Wahlabend verhindert sind, können Sie sich bevollmächtigt vertreten lassen. Entsprechende Vollmacht-vordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung oder bei den Samtgemeinden Bevensen-Ebstorf, Rosche, Aue, Suderburg und der Hansestadt Uelzen erhältlich und können von unserer Homepage (s.u. Hinweis) heruntergeladen werden.

Die Vollmacht **mus** **amtlich beglaubigt** sein und am Wahlabend vorgelegt werden. Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig. Auch hier gilt, dass die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte nur **eine Stimme** hat, selbst wenn sie oder er mehrere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer vertritt. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die nicht selbst anwesend sein können, sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht bereits stimmberechtigt ist.

Bitte weisen Sie sich im Wahltermin mit Ihrem Personalausweis aus.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder macht er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

**Im Anschluss an die Wahl findet die konstituierende Sitzung des Vorstandes statt:**

#### II. Ladung

zur

**konstituierende Sitzung des Vorstands mit Wahl der bzw. des  
Vorstandsvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden  
Vorstandsvorsitzenden**

Hiermit wird der gewählte Vorstand – Mitglieder und Stellvertretungen – zu seiner konstituierenden Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die Wahlversammlung im o.g. Terminlokal eingeladen. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- TOP 1: Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden
- TOP 2: Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden
- TOP 3: Modalitäten der Vorstandsgeschäfte
- TOP 4: Verschiedenes

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Leonhard (Tel. 04131/6972-365) oder Frau Kape (Tel. 04131/6972-345) im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

#### Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese öffentliche Bekanntmachung zudem im Internet unter der Adresse <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles und Service/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/A39-Oetzen“.

gez. Leonhard

- Landkreis Uelzen  
- I20220032 -

Uelzen, 20.09.2023

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die Windpark Uelzen 1 GmbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 23.06.2022 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 202) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwölf Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20220032

Anlage: Errichtung und Betrieb von 12 WEA des Typs SiemensGamesa SG 6.6-155 (WEA 01, 02, 03, 09, 10, 11, Nabenhöhe 100,0 m, Rotordurchmesser 155 m, Nennleistung 6.600 kW, WEA 08 Nabenhöhe 165,0 m, Rotordurchmesser 155 m, Nennleistung 6.600 kW) und SiemensGamesa SG 6.6-170 (WEA 04, 05, 06, 07, 12, Nabenhöhe 165,0 m, Rotordurchmesser 170 m, Nennleistung 6.600 kW) als Windpark Uelzen 1 bei Rückbau von 9 vorhandenen WEA vom Typ GE 1.5sl (Repowering des Windparks Hanstedt II)

Antragsteller/  
Betreiber: Windpark Uelzen 1 GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 01“ – Gemarkung Groß Liedern, Flur 5, Flurstück 81  
„WEA 02“ – Gemarkung Groß Liedern, Flur 5, Flurstück 82  
„WEA 03“ – Gemarkung Groß Liedern, Flur 5, Flurstück 71/1  
„WEA 04“ – Gemarkung Groß Liedern, Flur 5, Flurstück 85/1  
„WEA 05“ – Gemarkung Groß Liedern, Flur 5, Flurstück 66/1  
„WEA 06“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 1, Flurstück 143/1  
„WEA 07“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 1, Flurstück 148/1  
„WEA 08“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 1, Flurstück 153/1  
„WEA 09“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 2, Flurstück 3/2  
„WEA 10“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 2, Flurstück 12/1  
„WEA 11“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 2, Flurstück 146/1  
„WEA 12“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 2, Flurstück 20/1

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung erforderlich, da es sich bei dem o.g. Repowering-Vorhaben um ein kumulierendes Vorhaben zum bestehenden Windpark Hanstedt II handelt. Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht

besteht, wenn durch das Hinzutreten des Vorhabens zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Unterlage zur Untersuchung der UVP-Pflicht des Vorhabens gemäß § 11 UVPG der getproject GmbH & Co. KG durchgeführte allgemeine Vorprüfung ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht. Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schalltechnischen Gutachten der I17 Wind GmbH & Co. KG und der Schattenwurfberechnung der getproject GmbH & Co. KG zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Erfassung und Bewertung der Avifauna, der Biotoptypenkartierung sowie des Faunistischer Fachbericht Chiroptera, jeweils erstellt durch die K&S Umweltgutachten GmbH. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes der getproject GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme Hansestadt Uelzen vom 08.08.2022
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 01.08.2022
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 30.06.2022
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 31.08.2022
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 23.08.2022
- Stellungnahme Umweltamt vom 30.08.2022
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 21.12.2022
- Stellungnahme Amt für Kreisstraßen vom 08.07.2022
- Stellungnahme Stadtwerke Uelzen GmbH vom 04.08.2022
- Stellungnahme Autobahn GmbH vom 23.09.2022
- Stellungnahme Fernstraßenbundesamt vom 27.09.2022
- Stellungnahme Untere Wasserbehörde vom 13.02.2023
- Stellungnahme Kreisarchäologie vom 04.05.2022
- Stellungnahme Landesstraßenbauverwaltung Lüneburg vom 04.07.2023

Das Vorhaben und die Feststellung über die UVP-Pflicht werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 5, 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen **im Zeitraum vom 02.10.2023 bis einschließlich 02.11.2023** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/sVpbzCJnTavTel1> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen  
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr  
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte

und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, im UVP-Portal Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 01.10.2023 bis einschließlich 16.11.2023** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: [m.widling@landkreis-uelzen.de](mailto:m.widling@landkreis-uelzen.de), Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung WP Uelzen 1) bei der o.g. Stelle erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei der o. g. Stelle eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Für die Erörterung rechtzeitig und formgerecht erhobener Einwendungen wird der Erörterungstermin wie folgt vorläufig festgesetzt:

**Montag, 04.12.2023, ab 09.00 Uhr**  
**Kreishaus, EG, Raum 0/200 Konferenzraum I**  
**Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen**

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Bei Bedarf wird der Erörterungstermin jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus gemäß § 5 PlanSiG berücksichtigen. Die Entscheidung wird nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen aber durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 20.09.2023

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

## Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

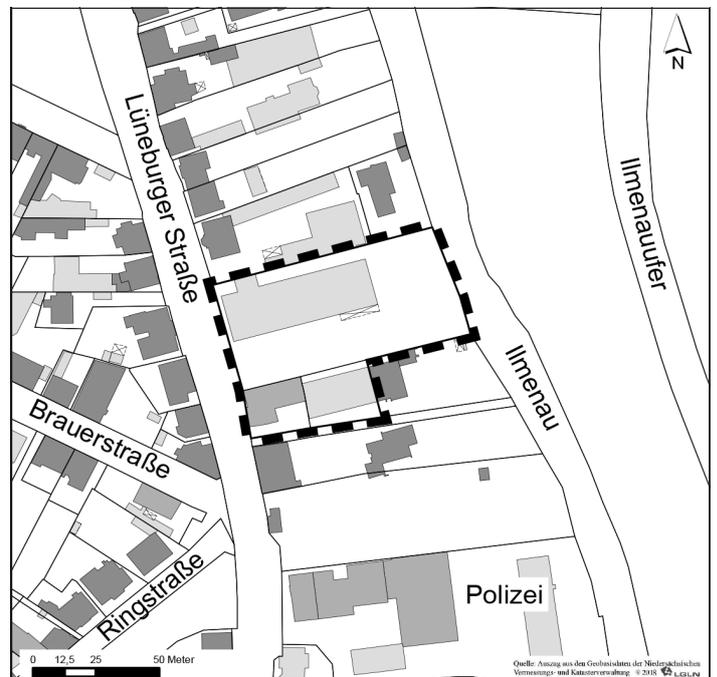
### BAULEITPLANUNG DER HANSESTADT UELZEN

#### Bekanntmachung der Genehmigung für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen

Der Landkreis Uelzen hat die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen, für die der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 03.07.2023 den Feststellungsbeschluss gefasst hat, mit Verfügung vom 04.09.2023 (Az.:63/46/02/51/20) genehmigt.

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Lebensmittelmarktes an der Lüneburger Straße geschaffen.

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen ist im nachstehend veröffentlichten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 einschließlich Begründung und Umweltbericht kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Herzogenplatz 2, Zimmer 345, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Uelzen, den 11.09.2023

HANSESTADT UELZEN  
Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

Gemeinde Oetzen

Oetzen, den 18.09.2023

### **Bekanntmachung Jahresabschluss 2021**

Der Rat der Gemeinde Oetzen hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2021 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2021 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig der Gemeindedirektorin für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 187.038,52 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 155.158,59 €.
5. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 45.546,40 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 9.104,00 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme der Gemeindedirektorin kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

**vom 02.10.2023 bis zum 12.10.2023**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

*Im Auftrag  
gez. Zander*

Gemeinde Rosche

Rosche, den 18.09.2023

### **Bekanntmachung Jahresabschluss 2021**

Der Rat der Gemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 17.08.2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2021 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2021 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 322.844,03 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 465.889,68 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme des Gemeindedirektors kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

**vom 02.10.2023 bis zum 12.10.2023**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

*Im Auftrag  
gez. Zander*

Gemeinde Stoetze

Stoetze, den 18.09.2023

### **Bekanntmachung Jahresabschluss 2021**

Der Rat der Gemeinde Stoetze hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2021 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2021 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 8.271,01 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 442.947,26 €.
5. Der Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1,00 € wird nach § 24 Abs. 3 S. 1 KomHKVO aus der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis gedeckt. In der Rücklage sind derzeit 17.294,28 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme des Gemeindedirektors kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

**vom 02.10.2023 bis zum 12.10.2023**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

*Im Auftrag  
gez. Zander*

Gemeinde Suhlendorf

Suhlendorf, den 18.09.2023

### **Bekanntmachung Jahresabschluss 2021**

Der Rat der Gemeinde Suhlendorf hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2021 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2021 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 186.405,08 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 182.735,96 €.
5. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 17.227,81 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG

und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 40.012,92 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

**vom 02.10.2023 bis zum 12.10.2023**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

*Im Auftrag  
gez. Zander*

Gemeinde Suhlendorf  
Der Bürgermeister

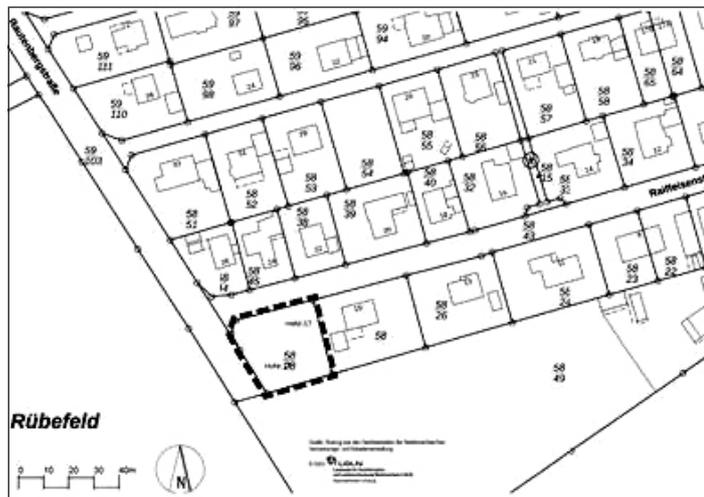
Suhlendorf, den 08.09.2023

## Bekanntmachung

### 2. Änderung des Bebauungsplans Südwest

Aufgrund der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf diesen textlichen Bebauungsplan, bestehend aus dem Satzungstext, in seiner Sitzung am 30.08.2023 als Satzung beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.



**Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®**

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans Südwest der Gemeinde Suhlendorf einschließlich der Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Zimmer 1.15, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird die wirksame 2. Änderung des Bebauungsplans Südwest, der Gemeinde Suhlendorf, OT Suhlendorf mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> -> Bürger -> Aktuelles -> Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Rosche) -> Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rosche geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Südwest der Gemeinde Suhlendorf, OT Suhlendorf wirksam.

GEMEINDE SUHLENDORF

*Der Bürgermeister  
H.-H. Weichsel*

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 22.06.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	14.603.400	470.000	0	15.073.400
ordentliche Aufwendungen	16.178.100	607.800	0	16.785.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.412.100	470.000	0	14.882.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.698.700	232.800	0	15.931.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	623.400	1.942.500	0	2.565.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.173.800	1.940.000	0	9.113.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.541.400	0	0	6.541.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	309.500	0	0	309.500
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	21.576.900	2.412.500	0	23.989.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	23.182.000	2.172.800	0	25.354.800

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert:

## § 6

Die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

Bad Bevensen, den 22.06.2023

Feller  
Stadtdirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 18.09.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/03 (2023) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen während der Dienststunden aus.

Bad Bevensen, den 21. September 2023

Feller  
Stadtdirektor